



Rat der
Europäischen Union

019860/EU XXVI. GP
Eingelangt am 02/05/18

Brüssel, den 2. Mai 2018
(OR. en)

8539/18

STATIS 26
DELECT 79
TRANS 176
MAR 56

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 2382 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.4.2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Hafentabelle und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/861/EG der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 2382 final.

Anl.: C(2018) 2382 final



Brüssel, den 25.4.2018
C(2018) 2382 final

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.4.2018

**zur Ergänzung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
bezüglich der Hafentabelle und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/861/EG der
Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs ist die regelmäßige Produktion und Verbreitung von Seeverkehrsstatistiken auf europäischer Ebene festgelegt. Mit diesen Statistiken werden die faktengestützte Entwicklung und Überwachung europäischer Politiken auf dem Gebiet des Seeverkehrs unterstützt.

Eine Liste mit Häfen der Union, die nach Ländern und Küstengebieten codiert und klassifiziert ist, bildet im Rahmen der Richtlinie 2009/42/EG ein grundlegendes Instrument für die Erfassung von Daten über den Güter- und Personenseeverkehr sowie über Schiffe. Die derzeitige Liste findet sich in Anhang I der Entscheidung 2008/861/EG der Kommission. Allerdings kommt es bei der Infrastruktur der europäischen Häfen wie auch bei der Zusammensetzung des Seehafensektors in der Union im Laufe der Zeit zu Veränderungen. Insbesondere aufgrund von Veränderungen, die bei der Hafeninfrastruktur in den Mitgliedstaaten seit 2008 eingetreten sind, ist eine Aktualisierung der Hafenliste wichtig.

Die Kommission hat eine aktualisierte Hafenliste erarbeitet. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie ist sie befugt, diese Liste anhand eines delegierten Rechtsakts anzunehmen.

Da dieser delegierte Rechtsakt den Europäischen Wirtschaftsraum betrifft, sollte seine Anwendung auf den EWR ausgeweitet werden. Nach seinem Inkrafttreten sollten die zuständigen EWR-/EFTA-Gremien eine ähnliche Aktualisierung der entsprechenden codierten Hafenlisten für die beiden EFTA-Länder mit Seehäfen (Island und Norwegen) in Betracht ziehen, wie in Anhang XXI Anlage 2 des EWR-Abkommens festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Laufe der Vorbereitungsarbeiten wurden – auch auf Expertenebene – angemessene Konsultationen durchgeführt.

Experten aus den Mitgliedstaaten wurden im Mai 2016 von der Arbeitsgruppe Seeverkehrsstatistik und im November 2016 von der Koordinierungsgruppe für die Verkehrsstatistik (CGST) konsultiert.

Die Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung (DIMESA) wurden im Dezember 2016 und im Januar 2017 schriftlich konsultiert.

Das Europäische Parlament und der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

Dieser Delegierte Beschluss wurde über das Portal für bessere Rechtsetzung für einen Zeitraum von vier Wochen veröffentlicht (3. Juli 2017 bis 31. Juli 2017), um die Meinungen der Interessenträger einzuholen. Es gingen keine Rückmeldungen ein.

Dieser Delegierte Beschluss wurde zudem im Februar 2018 von einer Sachverständigengruppe erörtert, die sich aus den Amtsleitern der nationalen statistischen Ämter zusammensetzte.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt sollen Genauigkeit und Relevanz der europäischen Seeverkehrsstatistiken im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/42/EG sichergestellt werden.

Mit dem Rechtsakt wird eine aktualisierte Liste mit nach Ländern und Küstengebieten codierten und klassifizierten Häfen festgelegt.

Die aktualisierte Liste mit nach Ländern und Küstengebieten codierten und klassifizierten Häfen kann nicht in die Entscheidung 2008/861/EG aufgenommen werden, da sie gemäß der neuen Rechtsgrundlage, nämlich der Richtlinie 2009/42/EG, in Form eines delegierten Rechtsakts erlassen werden muss. Die Entscheidung 2008/861/EG sollte daher aufgehoben werden.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Er betrifft den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Anwendung sollte daher auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.4.2018

zur Ergänzung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Hafenliste und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/861/EG der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammensetzung des Seehafensektors in der Union hat sich seit Erlass der Entscheidung 2008/861/EG der Kommission², mit der die Liste der nach Ländern und Küstengebieten codierten und klassifizierten Häfen festgelegt wurde, für die Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 2009/42/EG geändert.
- (2) Insbesondere aufgrund von Veränderungen der Hafeninfrastruktur der Mitgliedstaaten ist eine Aktualisierung der in der Entscheidung 2008/861/EG festgelegten Hafenliste wichtig.
- (3) Die codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte aktualisierte Hafenliste sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts angenommen werden. Die Entscheidung 2008/861/EG sollte daher aufgehoben werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste findet sich im Anhang.

Artikel 2

Die Entscheidung 2008/861/EG wird aufgehoben.

¹ ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 29.

² Entscheidung 2008/861/EG der Kommission vom 29. Oktober 2008 über die Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 95/64/EG des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 306 vom 15.11.2008, S. 66).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 25.4.2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER